

## **Allgemeinverfügung der Stadt Frankfurt am Main zur Bekämpfung der weiteren Ausbreitung des neuartigen Corona-Virus (SARS-CoV-2) im Stadtgebiet**

Aufgrund von §§ 16, 28 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1385), in Verbindung mit § 5 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 659), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 06. Mai 2020 (GVBl. S. 310), sowie § 11 der Zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus des Landes Hessen vom 13. März 2020 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Achtzehnten Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 15. September 2020 (GVBl. S. 582) und § 9 der Verordnung zur Beschränkung von sozialen Kontakten und des Betriebes von Einrichtungen und von Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie (Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung) des Landes Hessen vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 302, 315), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Vierten Verordnung zur Änderung der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung vom 29. September 2020 (GVBl. S. 590), ergeht folgende

### **Allgemeinverfügung:**

Abweichend von den Bestimmungen der Zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus des Landes Hessen (2. Corona-VO) vom 13. März 2020 in der ab dem 29. September 2020 gültigen Fassung und von den Bestimmungen der Verordnung zur Beschränkung von sozialen Kontakten und des Betriebes von Einrichtungen und von Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie (Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung) des Landes Hessen vom 7. Mai 2020 in der ab dem 29. September 2020 gültigen Fassung wird für das Stadtgebiet der Stadt Frankfurt am Main angeordnet:

1. In Schulen nach § 33 Nr. 3 IfSG (einschließlich der beruflichen Schulen), mit Ausnahme der Primarstufe (erste bis vierte Jahrgangsstufe), besteht entgegen § 3 Abs. 1 der 2. Corona-VO eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung i.S.d. § 1a Satz 2 der 2. Corona-VO auch für den Präsenzunterricht im Klassen- oder Kursverband.
2. In Schulen nach § 33 Nr. 3 IfSG (einschließlich der beruflichen Schulen) besteht außerhalb des Präsenzunterrichts im Klassen- und Kursverband ergänzend zu § 3 Abs. 1 der 2. Corona-VO für alle Personen eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in allen Situationen, in denen der Abstand von 1,5 Metern nicht sicher eingehalten werden kann. Das betrifft vor allem Situationen, in denen mehrere Personen auf engem Raum zusammentreffen oder sich aneinander

vorbeibewegen (insbesondere in Aufenthaltsräumen, Küchen, Besprechungsräumen und Umkleiden).

3. Die erweiterten Pflichten nach Ziff. 1 und 2 besteht ausnahmsweise nicht für Personen, die aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder einer Behinderung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Hs. 2 i.V.m. § 1a Satz 3 der 2. Corona-VO).
4. Die erweiterten Pflichten nach Ziff. 1 und 2 gelten ferner nicht, soweit die allgemeinen Abstands- und Hygieneregeln gemäß den Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts, insbesondere der Mindestabstand von 1,50 Metern zu anderen Personen, eingehalten werden können.
5. § 3 Abs. 1 Satz 2 der 2. Corona-VO findet in den betroffenen Schulen keine Anwendung.
6. Diese Allgemeinverfügung tritt am 19. Oktober 2020 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Oktober 2020 außer Kraft.

### **Begründung:**

#### **A. Sachverhalt**

##### **I. Allgemeines**

Seit Januar 2020 treten in Deutschland Infektionen mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 (severe acute respiratory syndrome coronavirus 2) auf. Das Virus wurde Ende 2019 zuerst in der chinesischen Stadt Wuhan entdeckt und breitete sich von dort weltweit aus. Das Virus kann beim Menschen die Erkrankung COVID-19 (coronavirus disease 2019) auslösen. COVID-19 manifestiert sich zunächst als Infektion der oberen Atemwege mit respiratorischen Symptomen wie Fieber und trockenem Husten. Als weitere häufige typische Symptome sind Durchfall, Störungen des Geruchs- bzw. Geschmackssinns und Atemnot beschrieben. Die Erkrankung verläuft überwiegend moderat, es werden jedoch auch schwere Fälle beschrieben, bei denen eine schwere beidseitige Pneumonie (Lungenentzündung) oder akutes Lungenversagen auftreten. Insgesamt sind 3,3% aller Personen, für die bestätigte SARS-CoV-2 Infektionen in Deutschland übermittelt wurden, im Zusammenhang mit einer COVID-19-Erkrankung verstorben.<sup>1</sup> Dabei steigt die Wahrscheinlichkeit für eine schwere Erkrankung, die eine intensivmedizinische Betreuung erforderlich macht mit zunehmendem Alter (Immunseneszenz) und dem Vorliegen von Vorerkrankungen wie Herz-Kreislaufkrankungen, Diabetes, Erkrankungen des Atmungssystems, der Leber, der Niere, Krebserkrankungen oder Faktoren wie Adipositas, Rauchen oder ein unterdrücktes Immunsystem. Schwere und tödliche Verläufe treten jedoch auch bei jüngeren Personen ohne Vorerkrankungen auf. Aufgrund der Neuartigkeit des Krankheitsbildes lassen sich gegenwertig noch keine zuverlässigen Aussagen zu Langzeitauswirkungen und (irreversiblen) Folgeschäden durch die Erkrankung bzw. notwendige Behandlungen (etwa in Folge einer Langzeitbeatmung) treffen. Allerdings deuten Studiendaten darauf hin, dass an

---

<sup>1</sup> SARS-CoV-2 Steckbrief zur Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) des RKI, Stand 02.10.2020.

COVID-19 Erkrankte auch Wochen bzw. Monate nach der akuten Erkrankung noch Beschwerden aufweisen können.

Die COVID-19-Erkrankung ist auch dann schon infektiös, wenn beim Erkrankten noch keine Symptome bestehen und kann deshalb ungeschützt leicht auf Dritte übertragen werden. Die Übertragung erfolgt hauptsächlich im Wege der Tröpfcheninfektion, auch eine Übertragung durch Aerosole (ein Gemisch aus festen und flüssigen Schwebeteilchen in einem Gas) und kontaminierte Oberflächen wird angenommen. Nach der Einschätzung des Robert Koch-Instituts (RKI) besteht auch im Freien ein erhöhtes Übertragungsrisiko, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern ohne Mund-Nasen-Bedeckung unterschritten wird, etwa wenn Gruppen von Personen an einem Tisch sitzen oder bei größeren Menschenansammlungen.<sup>2</sup> Das RKI ist nach § 4 Abs. 1 Satz 1 IfSG nationale Behörde zur Vorbeugung übertragbarer Krankheiten sowie zur frühzeitigen Erkennung und Verhinderung der Weiterverbreitung von Infektionen. Es entwickelt epidemiologische und laborgestützte Analysen zu Ursache, Diagnostik und Prävention übertragbarer Krankheiten und erforscht selbige.

Am 25. März 2020 stellte der Deutsche Bundestag eine epidemische Lage von nationaler Tragweite in Deutschland im Sinne des § 5 Infektionsschutzgesetz (IfSG) fest.<sup>3</sup> Das RKI beschreibt in seinem Lagebericht vom 05.10.2020, dass nach einer vorübergehenden Stabilisierung der Fallzahlen auf einem erhöhten Niveau Ende August und Anfang September aktuell in einigen Bundesländern ein weiterer Anstieg der Übertragungen in der Bevölkerung zu beobachten ist.<sup>4</sup> Auch der Anteil der COVID-19 Fälle in der älteren Bevölkerung nimmt aktuell leicht zu, der Anteil der Fälle unter Reiserückkehrern nimmt hingegen seit Kalenderwoche 34 ab. Bundesweit gibt es in verschiedenen Landkreisen Ausbrüche, die mit unterschiedlichen Situationen in Zusammenhang stehen, u.a. größeren Feiern im Familien- und Freundeskreis, in Betrieben und im Umfeld von religiösen Veranstaltungen, oder auch, insbesondere bei Fällen unter jüngeren Personen, ausgehend von Reiserückkehrern.

Die aktuelle Risikobewertung des RKI<sup>5</sup> schätzt die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland weiterhin als hoch ein, für Risikogruppen als sehr hoch. Da zum jetzigen Zeitpunkt weder eine spezifische Therapie noch eine Impfung zur Verfügung stehen, müssen alle Maßnahmen darauf gerichtet sein, die Verbreitung der Erkrankung so gut wie möglich zu verhindern bzw. zu verlangsamen.

Die Anzahl der gemeldeten Infektionen mit SARS-CoV 2 sind in Hessen wie auch in Deutschland seit Juni wieder kontinuierlich angestiegen. Im Vergleich zum Vortrag ist die Anzahl der Neuinfektionen in Deutschland auf 2.828 angestiegen, in Hessen um 242 Neuinfektionen und in Frankfurt am Main um 104 innerhalb eines Tages.

---

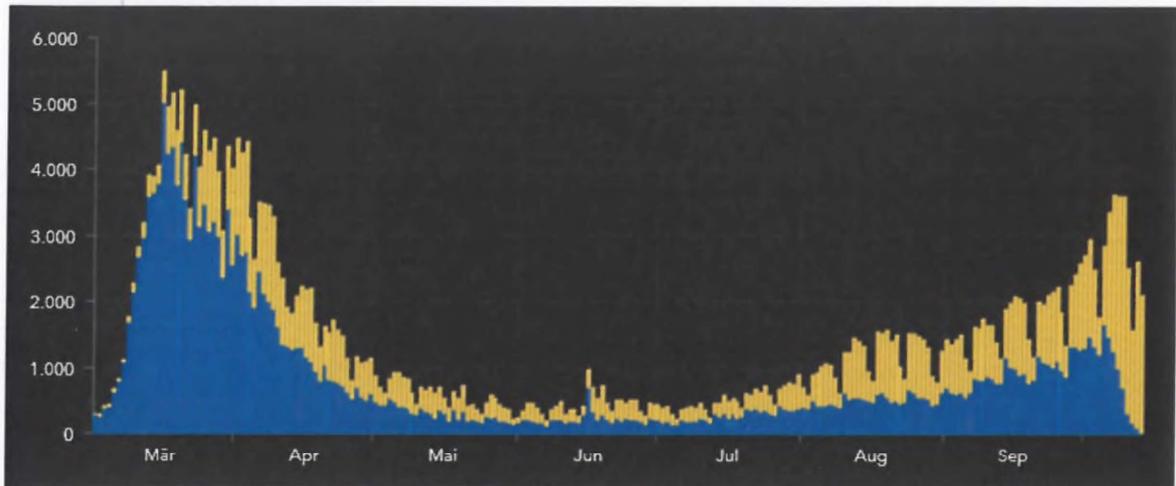
<sup>2</sup> Vgl. Täglicher Lagebericht des RKI zur Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) vom 22.09.2020.

<sup>3</sup> Deutscher Bundestag, Stenografischer Bericht, 154. Sitzung am 25. März 2020, 19169 (C), Tagesordnungspunkt 6a).

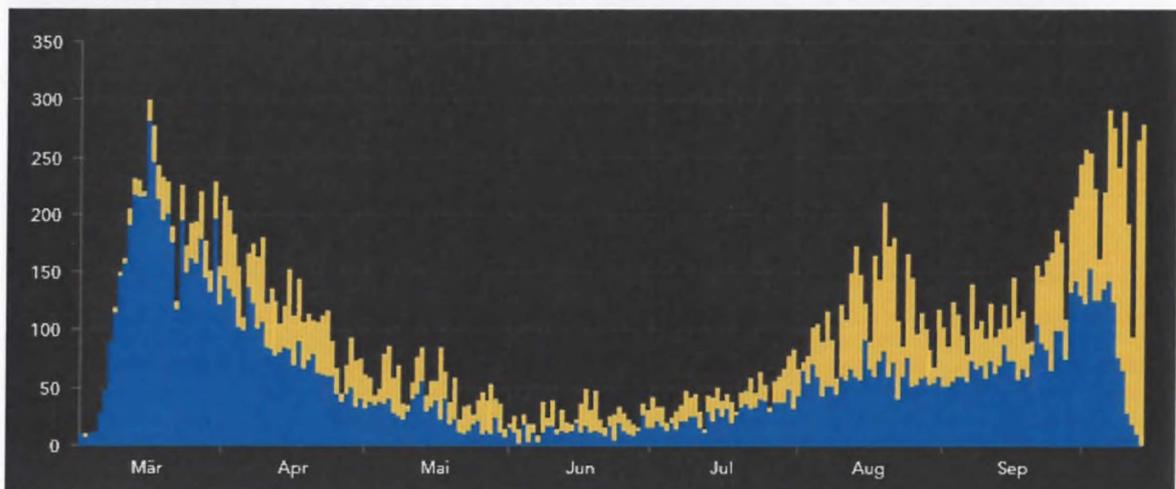
<sup>4</sup> Siehe Abbildung 3 des Lageberichts des RKI vom 05.10.2020.

<sup>5</sup> [https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Risikobewertung.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikobewertung.html).

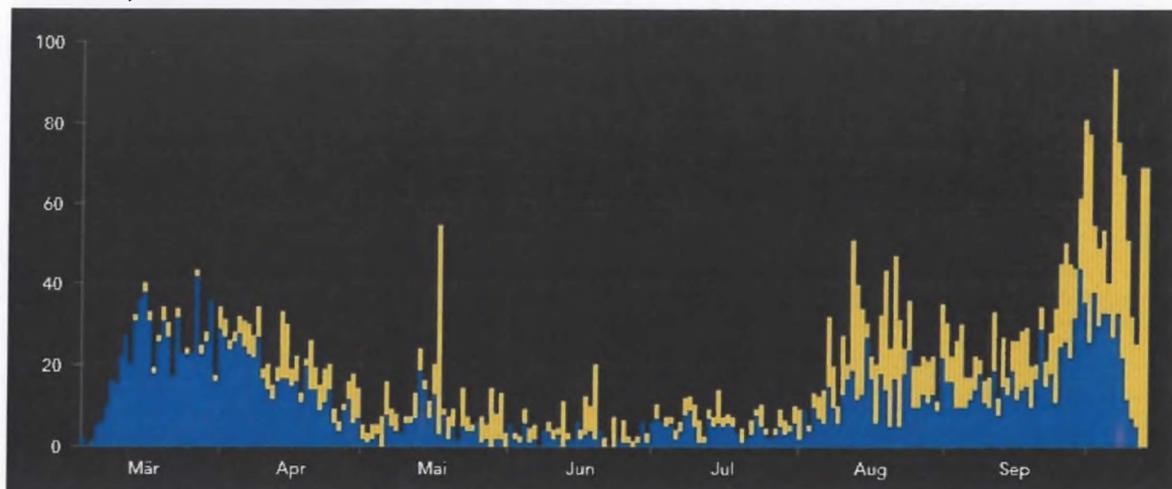
**COVID-19-Fälle/Tag nach Erkrankungsbeginn, ersatzweise Meldedatum in Deutschland, Stand 13.10.2020**



**COVID-19-Fälle/Tag nach Erkrankungsbeginn, ersatzweise Meldedatum in Hessen, Stand 13.10.2020**



## COVID-19-Fälle/Tag nach Erkrankungsbeginn, ersatzweise Meldedatum in Frankfurt am Main, Stand 13.10.2020



### II. Aktuelle Infektionslage in Frankfurt am Main und epidemiologische Bewertung

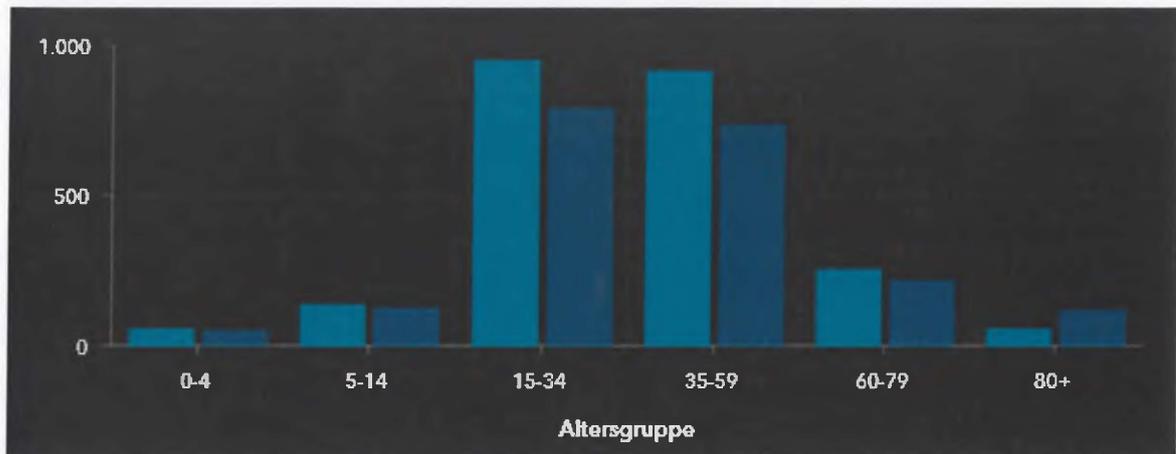
In Frankfurt am Main ist ein Anstieg der Fallzahlen auf über 70/100.000 Einwohner und Woche eingetreten und weiterhin zu erwarten. Die Eskalationsstufe 4 (rot) gemäß dem Eskalationskonzept des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration (HMSI) besteht noch immer und nähert sich der höchsten Eskalationsstufe. Die Anzahl der dem Gesundheitsamt Frankfurt am Main gemeldeten Neuinfektionen an SARS-CoV-2 steigt weiterhin an.

Den Erkenntnissen des städtischen Gesundheitsamtes zufolge liegt dieser Entwicklung neben einigen klar definierten Ausbrüchen ein diffuses Ausbreitungsgeschehen zugrunde. Von vielen Infizierten ist zu erfahren, dass Hygienemaßnahmen nicht im gebotenen Umfang beachtet wurden. Aus medizinischer Sicht ist deshalb die Berücksichtigung des Abstandsgebotes und sofern dies nicht sicher möglich ist, das verpflichtende Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung notwendig.

Ein Großteil der Neuinfektionen betrifft dabei etwa seit Ende Juli bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt die Altersgruppe der 15 bis 34-Jährigen. Das RKI führt dazu in seinem Empfehlungskonzept zu Präventionsmaßnahmen in Schulen während der COVID-19-Pandemie vom 12.10.2020 unter dem Punkt „Infektionsepidemiologische Grundannahmen und Beobachtungen zu Schulen“ aus: „Folgende Aspekte sind hinsichtlich der Maßnahmenempfehlung in Schulen in Zeiten der COVID-19 Pandemie von Bedeutung (zu epidemiologischen Daten s. Lageberichte des RKI): • Schülerinnen und Schüler (SuS) sind prinzipiell empfänglich für eine Infektion mit SARS-CoV-2 und können andere infizieren. • Kinder und jüngere Jugendliche sind jedoch seltener betroffen als Erwachsene und nicht Treiber der Pandemie. • Mit zunehmendem Alter ähneln Jugendliche hinsichtlich Empfänglichkeit und Infektiosität den Erwachsenen.“<sup>6</sup>

<sup>6</sup> [https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Praevention-Schulen.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Praevention-Schulen.pdf?__blob=publicationFile), Seite 2.

## Covid-19 Fälle in Frankfurt am Main nach Altersgruppen u. Geschlecht (hellblau männlich, blau weiblich) Stand 13.10.2020



### B. Rechtliche Würdigung

Rechtsgrundlage für die getroffenen Maßnahmen ist einerseits § 16 Abs. 1 Satz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG). Werden Tatsachen festgestellt, die zum Auftreten einer übertragbaren Krankheit führen können, oder ist anzunehmen, dass solche Tatsachen vorliegen, trifft die zuständige Behörde hiernach die notwendigen Maßnahmen zur Abwendung der dem Einzelnen oder der Allgemeinheit hierdurch drohenden Gefahren. Weitere Rechtsgrundlage ist § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 IfSG. Nach Satz 1 trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in den §§ 29 bis 31 genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war; sie kann insbesondere Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu verlassen, oder von ihr bestimmte Orte oder öffentliche Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten. Nach Satz 2 kann die zuständige Behörde unter den Voraussetzungen des Satzes 1 Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen von Menschen beschränken oder verbieten und Badeanstalten oder in § 33 genannte Gemeinschaftseinrichtungen oder Teile davon schließen.

Die Verfügung ist auch in formeller Hinsicht rechtmäßig. Insbesondere ist die Stadt Frankfurt am Main nach §§ 54 S. 1 IfSG, 5 Abs. 1 HGöGD, 7 Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung und 9 2. Corona-Verordnung sachlich und nach § 3 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) örtlich zuständig. §§ 7 2. Corona-Verordnung, 9 der CoKoBeV räumt den örtlichen Behörden darüber hinaus die Befugnis ein, über die 2. Corona-Verordnung und die CoKoBeV hinausgehende Maßnahmen zu treffen.

Eine Anhörung konnte hier auch unter Berücksichtigung der mit der Verfügung verbundenen Grundrechtseingriffe nach § 28 Abs. 2 Nr. 1 und 4 HVwVfG unterbleiben, da aufgrund der bereits bestehenden hohen Infektionszahlen eine besondere Eilbedürftigkeit bestand, die Verordnung ihren Sinn verliert, wenn sie nicht in der ersten Schulwoche in Kraft ist und der

Adressatenkreis der Verfügung nur nach abstrakten Kriterien festgelegt ist und damit von der Behörde nicht ermittelt werden kann.

Die Voraussetzungen der §§ 16 Abs. 1 Satz 1 und 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 IfSG liegen hier vor.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG. Die Infektion mit dem neuartigen Corona-Virus SARS-CoV-2 kann zu der Lungenerkrankung COVID-19 führen. Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von COVID-19 über Tröpfchen, z. B. durch Husten, Niesen, und durch teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen kann es zu Übertragungen von Mensch zu Mensch kommen. Es werden in der Mehrzahl der Fälle zwar nur wenig schwerwiegende Krankheitsverläufe registriert, jedoch kann ein Ausbruch von COVID-19 auch zum Tode führen. Um die Zunahme der Infektionen mit dem neuartigen Corona-Virus zu verlangsamen ist die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung eine geeignete Schutzmaßnahme. So empfiehlt das Robert-Koch-Institut (RKI) – dessen Einschätzungen im Bereich des Infektionsschutzes nach dem Willen des Gesetzgebers besonderes Gewicht zukommt (vgl. § 4 IfSG) – ein generelles Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in bestimmten Situationen im öffentlichen Raum als einen weiteren Baustein, um Risikogruppen zu schützen und den Infektionsdruck und damit die Ausbreitungsgeschwindigkeit von COVID-19 in der Bevölkerung zu reduzieren. Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung dient dabei nicht allein dem Schutz des jeweiligen individuellen Trägers vor einer eigenen Ansteckung, sondern gerade auch dem Schutz anderer Personen. Nach Einschätzung des RKI können durch eine Mund-Nasen-Bedeckung infektiöse Tröpfchen, die man z. B. beim Sprechen, Husten oder Niesen ausstößt, abgefangen werden. Das Risiko, eine andere Person durch Sprechen, Husten oder Niesen anzustecken, könne so verringert werden. Dies gilt insbesondere für Situationen, in denen mehrere Menschen in Räumen zusammentreffen und sich dort längere Zeit aufhalten.

Die Hessische Landesregierung hat gemäß § 32 Satz 1 und 2 des IfSG die Zweite Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus (2. Corona-VO) erlassen und darin u.a. besondere Maßnahmen für Schulen i.S.d. § 33 Nr. 3 IfSG getroffen.

Darunter zählt nach § 3 Abs. 1 der 2. Corona-VO auch die grundsätzliche Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung mit Ausnahme des Präsenzunterrichts im Klassen- oder Kursverband. Nach § 11 der 2. Corona-VO bleiben die örtlich zuständigen Behörden befugt, auch über diese Verordnung hinausgehende Maßnahmen anzuordnen.

Durch den Gemeinsamen Erlass des Hessischen Ministers des Inneren und für Sport sowie des Hessischen Ministers für Soziales und Integration zum Präventions- und Eskalationskonzept zur Eindämmung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 in Hessen vom 08. Juli 2020 wurde den Landkreisen und kreisfreien Städten aufgetragen, Maßnahmen in Abhängigkeit von der Zahl der Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner innerhalb der vergangenen sieben Tage durchzuführen.

Die gesundheitsamtlich ermittelte Zahl der Neuinfektionen im Stadtgebiet der Stadt Frankfurt am Main im hier maßgeblichen Referenzzeitraum von sieben Tagen beläuft sich nach Stand vom 13. Oktober 2020 auf 70,9 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner. Die Stadt Frankfurt

am Main befindet sich demnach in der 4. Stufe (rot) des Präventions- und Eskalationskonzepts.

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Allgemeinverfügung ist von einem weiteren Anstieg der COVID-19 Fälle auszugehen. Die gemeldeten Fälle treten in Frankfurt a.M. verteilt auf. Sie betreffen nicht lediglich einzelne Einrichtungen, Betriebe oder sonstige abgrenzbare Teilbereiche des öffentlichen Lebens und sind auch nicht nur auf einzelne Stadtteile beschränkt.

Die Stadt Frankfurt am Main sieht sich dementsprechend veranlasst, die genannten notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, um einer weiteren flächendeckenden Ausbreitung und der damit einhergehenden Gefahr zahlreicher schwerer, ggf. auch tödlicher, Krankheitsverläufe und einer möglichen Überlastung des Gesundheitssystems wirksam vorzubeugen und entgegenzuwirken.

Die angeordneten Maßnahmen sind geeignet, um diesen Zweck zu erreichen.

Die erweiterte Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung betrifft Schülerinnen und Schüler der weiterführenden Schulen und Berufsschulen, sowie Lehrerinnen und Lehrer in allen Schulen, soweit in den Klassenräumen oder in anderen Räumlichkeiten der Mindestabstand von 1,50 Meter nicht eingehalten werden kann. Dies dient dem Schutz vor möglicher Übertragung mit SARS-CoV-2 in Klassenräumen, vor dem Hintergrund der aktuell deutlich ansteigenden gemeldeten Infektionen mit SARS-CoV in der Bevölkerung.

Das Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung ist ein wirkungsvoller Schutz vor Infektionen, sollten mit SARS-CoV-2 infizierte Personen unerkannt im Schulunterricht sein. Deshalb wird die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung zunächst bis zum 31.10.2020 begrenzt, um insbesondere die Inkubationszeit im Zusammenhang mit Reiserückkehrern abzubilden. Bis dahin wird eine Bewertung getroffen werden können, ob eine Verlängerung der Verpflichtung zum Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung weiterhin erforderlich sein wird. So kann einer vermeidbaren Einschränkung des vollständigen Schulbetriebes wirkungsvoll entgegengewirkt werden.

Die Maßnahmen sind auch erforderlich. Es stehen insbesondere keine gleich geeigneten und mildereren Maßnahmen zur Verfügung.

Um dem herausragenden Ziel, den Bildungsauftrag des Staates auch in Pandemiezeiten erfüllen zu können, Rechnung zu tragen, gelten in Schulen im Allgemeinen andere, weniger strikte Regelungen in Bezug auf Abstands- und Hygieneregeln als in anderen Bereichen des öffentlichen Lebens. Dabei wird insbesondere seitens des Ordnungsgebers in Kauf genommen, dass der Mindestabstand von 1,50 Metern während des Präsenzunterrichts im Klassen- und Kursverband vielfach nicht eingehalten werden kann. Gleichzeitig verhält es sich aus epidemiologischer Sicht, vor allem vor dem Hintergrund der Empfehlungen des RKI, jedoch so, dass das Einhalten des Mindestabstandes (zumal in geschlossenen Räumen) und, soweit dies nicht gewährleistet ist, das durchgängige Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung als geeignetstes Mittel im Kampf gegen die Verbreitung des Corona-Virus anzusehen sind. Ein mildere, gleich geeignete Maßnahme in Bezug auf den Schulbetrieb ist

vor diesem Hintergrund nicht erkennbar. Die anderenfalls drohende erneute Einschränkung des Präsenzunterrichts wäre im Hinblick auf Art. 7 Grundgesetz (GG) und die Bildungschancen der Schülerinnen und Schüler als schwerwiegender zu klassifizieren.

Nach Auffassung der Stadt Frankfurt am Main wäre auch die erweiterte Anordnung der Mund-Nasen-Bedeckung für einzelne sonstige Lebensbereiche (über die bereits für das Stadtgebiet getroffenen Anordnungen hinaus) nicht gleichermaßen geeignet. So gilt zwar etwa auch im beruflichen Umfeld gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 1 der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung (CoKoBeV) der vorgeschriebene Mindestabstand von 1,50 Metern nicht. Gemäß § 1 Abs. 5 CoKoBeV wird in diesem Zusammenhang das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung jedoch in Situationen, in denen Maßnahmen der physischen Distanzierung nur schwer eingehalten werden können, bereits dringend empfohlen. Durch entsprechende Maßnahmen der Arbeitgeber und Dienstherrn wird diesem Gebot auch nach hiesiger vorläufiger Einschätzung derzeit überwiegend Rechnung getragen. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass das Einhalten des Mindestabstandes im beruflichen Umfeld in vielen Bereichen leichter fällt als während des Schulunterrichts in vergleichsweise engen Klassenräumen und dass auch dort, wo dies nicht durchgängig möglich erscheint, in der Regel keine vergleichbar große Personenzahl über einen vergleichbar langen Zeitraum zusammenkommt.

Die Anordnung einer Mund-Nasen-Bedeckung ist auch verhältnismäßig im engeren Sinne. Der Eingriff in das Grundrecht der betroffenen Schülerinnen und Schüler und sonstigen dort tätigen Personen auf allgemeine Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG) und das auf Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG gestützte öffentliche Ziel des Schutzes der Gesundheit der Bevölkerung und der Verhinderung der Überlastung des Gesundheitssystems stehen nicht außer Verhältnis zueinander.

Mit den in dieser Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen übt die Stadt Frankfurt a.M. den ihr zustehenden Ermessensspielraum pflichtgemäß und in rechtmäßiger Weise aus. Die angeordneten Maßnahmen sind zweckmäßig und, wie dargestellt, auch verhältnismäßig. Durch die Befristung bis zum 31. Oktober ist überdies eine zeitnahe und fortlaufende Evaluierung von vorneherein gewährleistet.

#### **Rechtsmittelbelehrung:**

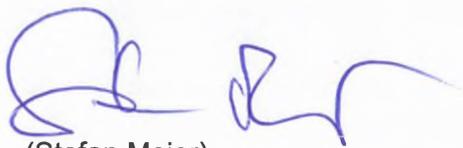
Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Frankfurt am Main, Adalbertstraße 18, 60486 Frankfurt am Main erhoben werden.

#### **Hinweis:**

Eine Klage gegen diese Verfügung hat nach § 28 Abs. 3 i.V.m. 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung.

Zu widerhandlungen gegen eine in den Ziffern 1-4 enthaltene Anordnung können gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Für den Magistrat der Stadt Frankfurt am Main:



(Stefan Majer)  
Stadtrat

Für das Gesundheitsamt der Stadt Frankfurt am Main:



(Dr. Antoni Walczok)  
Stellvertretender Leiter des Gesundheitsamts

Frankfurt am Main, den 15.10.2020